

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektrotechnik, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Lemgo
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die systematische inhaltliche Verzahnung in den dafür ausgewiesenen Modulen umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss die Pflichten des Unternehmenspartners für die Durchführung des Studiengangs vertraglich regeln. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat hinsichtlich des dualen Profils Gründe für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen 1 und 2 zur Umsetzung der systematischen inhaltlichen Verzahnung und zur Aufnahme der Pflichten des Unternehmenspartners in das Vertragsmuster (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule muss für die dualen Varianten die Systematik der Zusammenarbeit mit den Firmen darstellen und aufzeigen, wie auf curricularer Ebene die inhaltliche Verzahnung systematisch erfolgt." (Akkreditierungsbericht, S. 48)

Dem Akkreditierungsbericht ist zu entnehmen, dass neben der Bachelorarbeit verschiedene Module zur systematischen inhaltlichen Verzahnung dienen. Das Gutachtergremium hält fest, dass die Verzahnung innerhalb der Module von den Studierenden nicht wahrgenommen werde.

Der Akkreditierungsrat bestätigt, dass in einigen Modulen für die duale Variante spezifische Lernziele und Kompetenzen sowie Inhalte festgeschrieben werden. Außerdem finden sich Hinweise zur Umsetzung der Verzahnung der Lernorte. Beispielsweise wird im Modul "Datenmanagement und Visualisierung" Folgendes angegeben: Die "Studierenden übertragen das theoretisch Erlernte auf grundlegende Fragestellungen der Programmierung von echtzeitfähigen Systemen aus Ihrem betrieblichen Umfeld. Die Bearbeitung von Aufgaben geschieht vor Ort im Praxisbetrieb anhand verschiedener Aufgabenstellungen, die individuell in den Betrieben festgelegt werden." Im Modul "Software-Design heißt es: "Das Thema wird in Abstimmung vom Dozenten und dem Betreuer im Betrieb festgelegt und vor Ort im Betrieb bearbeitet. Der Projektfortschritt wird in regelmäßigen Treffen und Austausch überprüft. Die Ergebnisse werden in geeigneter Form im Betrieb vorgestellt."

Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass in den vorliegenden Musterkooperationsverträgen festgelegt ist, dass die Studierenden die Studienarbeit und Bachelorarbeit im Betrieb erbringen. Er kann den Verträgen allerdings nicht entnehmen, dass die in den Modulbeschreibungen genannten Lehr-Lernmethoden vom Betrieb umzusetzen sind.

Der Akkreditierungsrat gelangt auf Basis der gutachterlichen Bewertung und der vorliegenden Studiengangsunterlagen zu der Auffassung, dass eine Diskrepanz zwischen Dokumentation und konkreter Umsetzung der zur Verzahnung vorgesehenen Module vorliegt. Gleichzeitig besteht auch eine Regelungslücke in den Vertragsmustern zur Umsetzung der in den Verzahnungsmodulen ausgewiesenen Lehr-Lernmethoden, die in Zusammenhang mit der Umsetzungsdiskrepanz steht.

Da die Umsetzung der für das duale Profil eines Studiengangs maßgeblichen systematischen inhaltlichen Verzahnung gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) offensichtlich nicht sichergestellt ist, erkennt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO. Der Akkreditierungsrat folgt der Intention der gutachterlichen Auflage, passt diese jedoch inhaltlich an.

Er ergänzt eine weitere Auflage gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO, da die vollständige Aufnahme der Pflichten des Unternehmenspartners in das Vertragsmuster zwingend für die Durchführung des dualen Studiengangs erforderlich ist.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**Auflage zur Umsetzung der systematischen inhaltlichen Verzahnung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 StudakVO)**

Die Hochschule äußert sich im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung nicht zur Auflage.

Die Auflage wird erteilt.

Auflage zur Aufnahme der Pflichten des Unternehmenspartners in das Vertragsmuster (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 StudakVO)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur Auflage.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss die vollständige Aufnahme der Pflichten des Unternehmenspartners bei der Durchführung des Studiengangs in das Vertragsmuster nachweisen. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO)

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme heraus, dass sie bereits auf die Einhaltung der studiengangsspezifischen Pflichten durch das jeweilige Unternehmen ausreichend hinwirken kann, und erörtert ihr Hinwirken auf die Einhaltung der studiengangsspezifischen Pflichten in mehreren Punkten, die der Akkreditierungsrat im Folgenden bewertet:

Laut Stellungnahme der Hochschule sei zunächst die Hochschule selbst durch die dem Studiengang zugrundeliegenden Prüfungsordnung zur Einhaltung der Lern- und Lehrmethoden gemäß § 6 Abs. 2 ATPO verpflichtet. Die Unternehmen würden nach Auffassung der Hochschule ihrerseits auf die Lehr- und Lernmethoden verpflichtet, in dem ein Vertrag mit der Hochschule geschlossen würde, was wiederum in § 4 Abs. 2 ATPO festgeschrieben sei.

Die Hochschule konstatiert in ihrer Stellungnahme weiter, dass jeweils vertraglich festgehalten werde, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Studiengangsverantwortlichen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie einer vom Unternehmen benannten verantwortlichen Person stattfinde. Durch den Austausch könne die Hochschule sicherstellen, dass Lern- und Lehrmethoden entsprechend der Modulbeschreibung eingehalten würden, und das Unternehmen verpflichte sich gegenüber der Hochschule, die Überprüfung der Einhaltung der Studievoraussetzungen zu ermöglichen.

Der Akkreditierungsrat vertritt die Auffassung, dass allein dadurch, dass ein Vertrag zwischen Hochschule und Unternehmen geschlossen wird, keine Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung von Lehr- und Lernmethoden gemäß Modulhandbuch begründet wird. Die Verträge selbst müssen nach Auffassung des Akkreditierungsrats die in Rede stehenden Unternehmensverpflichtungen zur Umsetzung des dualen Profils enthalten oder zumindest über einen

geeigneten Verweis auf entsprechende Studiengangsunterlagen die Pflichten des Unternehmens identifizierbar machen.

Der Akkreditierungsrat gelangt nach erneuter Sichtung der vorliegenden Musterverträge außerdem zu der Auffassung, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen Studiengangsverantwortlichen und Unternehmen vertraglich nicht erfasst ist. Lediglich legen die jeweiligen Absätze 6 der Musterverträge fest, dass eine fachlich qualifizierte Ansprechperson vom Unternehmen benannt wird. Wie im Rahmen eines solchen Austauschs systematische und verbindlich sichergestellt wird, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, bleibt ebenfalls unklar. Die qualitätssichernde Funktion dieses Austauschs, den die Hochschule in ihrer Stellungnahme beschreibt, geht aus den vorliegenden Verträgen nicht hervor. Der Akkreditierungsrat ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Unternehmenspflichten selbst Gegenstand des Vertrags sein müssen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Studievoraussetzungen im Sinne einer Kontrolle über die Umsetzung reicht hingegen nicht aus, wenn die zu erfüllenden Bedingungen bzw. die Unternehmensverpflichtungen vertraglich nicht erfasst und damit einer Überprüfung nicht zugänglich sind.

Der Akkreditierungsrat betont an dieser Stelle, dass die Auflage nicht die Intention verfolgt, die in den Modulbeschreibungen genannten Lehr- und Lernmethoden in den Vertragsunterlagen dargestaltet zu konkretisieren, dass die Unternehmen keine Handlungsspielräume bei deren Umsetzung haben und beispielsweise konkrete Themen im Vorfeld festgelegt werden müssen. Auch muss nicht jedes Modul, das einen Theorie-Praxisbezug herstellt, aufgelistet werden.

Der Akkreditierungsrat möchte nicht ausschließen, dass die Hochschule darauf hinwirkt, dass das Unternehmen die studiengangsspezifischen Pflichten entsprechend der Modulbeschreibung einhält. Er erkennt auf Basis der Bewertung des Gutachtergremiums und der vorliegenden Vertragsmuster nach wie vor einen auflagenrelevanten Mangel. Anders als die Hochschule in ihrer Stellungnahme schildert, sind die Verpflichtungen des jeweiligen Unternehmens zur Einhaltung der Lehr- und Lernmethoden gemäß Modulbeschreibungen nicht vertraglich sichergestellt, da die Verträge weder Verpflichtungen zur Einhaltung von Lehr- und Lernmethoden gemäß Modulhandbuch benennen noch zumindest auf die betreffenden Ordnungsmittel und Modulbeschreibungen verweisen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgesehene Auflage. Er passt diese aufgrund der Stellungnahme der Hochschule inhaltlich an, da mit der vertraglich zu regelnden Verpflichtung Handlungsspielräume bei der Umsetzung der dualen Lehr-Lernmethoden bestehen können.

